

Vereinsregister

Das Vereinsregister wird beim [Amtsgericht](#) geführt. Hier werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse des Vereins eingetragen.

Es dient daher der Sicherheit des geschäftlichen Verkehrs mit dem [Verein](#). Der [Verein](#), der keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, wird durch die Eintragung [rechtsfähig](#).

Erst die Eintragung von Vereinsnamen, Sitz, Satzung und Vorstand begründet die [Rechtsfähigkeit](#) als [juristische Person](#) und die Stellung als eingetragener [Verein](#), Abkürzung e.V. Auch Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Register wirksam (§§ [64 BGB](#) ff, [71 BGB](#)). Das Vereinsregister genießt nur eine negative Publizität, keinen öffentlichen Glauben § [68 BGB](#). Andere Änderungen werden schon vor Eintragung ins Register wirksam (z.B. Änderung des Vorstands). Es ist das [Amtsgericht](#) am Sitz des Vereines zuständig. Das Registerwesen ist Teil der Rechtspflege (im weiteren Sinne)